Anlage 2 Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düssel- dorf – Dez 51 -	Im o.a. Verfahren erhalten Sie nachstehend die zweite ko- ordinierte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange sowie meine Stellungnahme als Höhere Landschaftsbehörde:	
		Stellungnahme der Bezirksregierung als Träger öffentli- cher Belange	
		Aus Sicht der Bereiche Luftverkehr , Regionalentwick- lung , Ländliche Entwicklung/Bodenordnung sowie des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Änderungsentwurf.	
		Aus dem Bereich Abfallwirtschaft (Bodenschutz) folgende Stellungnahme: In die Schutzgebietsverordnung des NSG "IIvericher Altrheinschlinge" wird der Erhalt und die Wiederherstellung schutzwürdiger Böden als neuer Schutzzweck aufgenommen. Dies wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. In den Erläuterungen zum Schutzzweck wird auf die Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes verwiesen. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf die Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreises Neuss verweisen, die die schutzwürdigen Böden im Rhein-Kreis Neuss in einem größeren Maßstab differenzierter ausweist.	Der Anregung wird gefolgt: In den Erläuterungen wird an der betr. Stelle auf die Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss hingewiesen.

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
LfdNr.	TÖB	Für den Bereich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Planungen bestehen keine Einwände. Teilbereich Überschwemmungsgebiete (ÜSG) I Hochwasserrisikomanagement (HWRM) Die Stellungnahme I Hinweise aus der ersten TÖB -Beteiligung werden aufrechterhalten: Teilflächen des Vorhabens befinden sich in dem im Jahr 2011 vorläufig gesicherten 'Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins, für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG bestehen. Den Verordnungstext, den Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Karten finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Rhein .html Teilflächen des Vorhabens befinden sich zudem in dem im Jahr 2014 ermittelten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins. Für das Überschwemmungsgebiet bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Die Flächen des Überschwemmungsgebiets sind über verschiedene Kartenanwendungen im Internet einsehbar: UVO (http://www.uvo.nrw.de) ELWAS (www.elwasweb.nrw.de)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der LP-Realisierung berücksichtigt.
		Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten	

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und Gefahrenkarten Die in der 5. Änderung Landschaftsplan III - Meerbusch <i>I</i> Kaarst <i>I</i> Korschenbroich - betroffenen Flächen liegen innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Daneben gibt es Teilflächen, die in den Überschwemmungsflächen eines häufigen, mittleren und extremen Hochwasserereignisses des Rheins liegen.	
		Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Stellungnahme der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Der vorgelegte Änderungsentwurf wird naturschutzfachlich begrüßt, da damit die Inhalte des Standard-Datenbogens des LANUV als Schutzzweck und als besondere Festsetzungen im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Ilvericher Altrheinschlinge" des Landschaftsplanes für das FFH-Gebiet DE-4706-301 "Ilvericher Altrheinschlinge" vollständig umgesetzt werden.	
		Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.	
2	Westnetz - Technischer Assetsup- port -	Gegen die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG / Westnetz GmbH betroffen.	
3	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 10. August 2015 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir auf unsere Stellungnahme vom 15. Dezember 2014 hinweisen, in der wir auf einen von uns vertretenen Tischler-Betrieb hingewiesen haben. Dieser hat seinen Standort an der Bergfeldstraße in Meerbusch. Gemäß den Unterlagen zur o.g. Planung wird für die Flächen des Betriebsstandortes das Entwicklungsziel 1:	Die betr. Fläche liegt außerhalb des Geltungs- bereiches der 5. Änderung des LP III und ist

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonsti- gen natürlichen Lebenselementen reich oder vielfältig aus- gestatteten Landschaft", festgesetzt. Dem stehen die Be- lange des genannten Betriebes zum Teil entgegen. Im Sinne einer Standortsicherung und Gewährleistung betrieblicher Entwicklungspotenziale sollte unseres Erachtens den Belan- gen des Betriebes Rechnung getragen werden.	
4	Stadt Meerbusch	Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des dafür zuständigen Ausschusses, der innerhalb der Frist nicht entscheiden konnte. Stellungnahme der Stadt Meerbusch Zur Ergänzung der beabsichtigten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:	
		Retentionsraum die Stadt Meerbusch befürwortet grundsätzlich die Zielsetzung der 5. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge. Unterstützend wird angeregt, unter Beachtung des aktuellen Entwurfes des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf, eine - den Anforderungen der FFH-Richtlinie und somit diesem geschützten Bereich von Natur und Landschaft - geeignete ausschließende Regelung zum Ausbau des Ilvericher Bruches zu einem Taschenpolder in die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit aufzunehmen (gebietsspezifisches Verbot). Die Inhalte des Landschaftsplanes sind dabei so zu gestalten, dass er nicht nur den rechtlichen Anforderungen gerecht wird, sondern auch langfristig von der Stadt als ein nachhaltiges Entwicklungskonzept getragen werden kann.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die Aufnahme eines gebietsspezifischen Verbotes zum Ausschluss eines regionalplanerisch vorgegebenen Polders im FFH – Gebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" ist rechtlich nicht zulässig. Der Landschaftsplan hat gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW die Ziele der Raumordnung zu beachten. Dies gilt schon für den Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf und für den den Entwurf des Landesentwicklungsplanes. Hier wird als raumordnerisches Ziel für die "Ilvericher Rheinschlinge" ein Überschwemmungsgebiet vorgegeben, welches für die Retention nutzbar gemacht werden soll. Eine Polderlösung wird in der Beikarte des Regionalplanentwurfes dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Details und Fragen der Zulässig-
		Begründung	keit im fachlichen Genehmigungsverfahren

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Im Entwurf des neuen Regionalplanes werden für die Rückgewinnung von Retentionsraum die Ilvericher Altrheinschlinge und südwestlich angrenzende Flächen (Apelter Feld) vorgeschlagen. Durch anhaltende mehrwöchige Überschwemmungen wäre mit dem Verlust derzeit vorhandener, wertvoller grundwassergeprägter Biotope zu rechnen. Eine massive Beeinträchtigung der Flora und Fauna, Veränderungen in der Artenzusammensetzung und der grundsätzlichen Entwicklungsziele des Landschaftsplanes im Bereich dieses bedeutenden Rheinauenlandschaftsausschnitt sind zu befürchten. Innerhalb des dargestellten Überschwemmungsbereiches liegen Tunnelbauwerke der Bundesautobahn A 44 sowie direkt angrenzend, am tiefsten Punkt, die Kläranlage Düsseldorf-Nord. Eine Unter- bzw. Überflutung der Bauwerke oder der Klärbecken (Auftreiben) kann dabei nicht ernsthaft gewollt sein. In jedem Fall wäre bei der Errichtung eines Rückhalteraumes (Deichrückverlegung) mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Meerbuscher Bürger durch Entzug von landschafts- und naturgebundenen Erholungsmöglichkeiten sowie einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Eindeichung der IIvericher Altrheinschlinge mit bis zu 6 m hohen Deichen bzw. durch technische Bauwerke (Brücken, Einlassbauwerke etc.) zu rechnen . Eine Freihaltung oder gar eine Zurückgewinnung als Wasserrückhalt oder Retentionsraum sollte demgemäß im Landschaftsplan ausgeschlossen werden. Zur Verringerung der Auswirkungen eines Taschenpolders (Grundwasseraufhöhungen) in den Stadtteilen IIverich, Strümp und Büderich müsste das Abpumpen von Grundwasser in einer Größenordnung von bis zu mehreren Mio.	sind. Vor dem Hintergrund dieser raumordnerischen Vorgaben ist ein, diesen Vorgaben entgegenstehendes Verbot, im Landschaftsplan unzulässig. Sollte im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Errichtung eines Polders angestrebt werden, gelten die Bestimmungen des NSG und FFH – Gebietes. Die Einhaltung der FFH – Vorgaben wäre in jedem Fall über eine FFH – Vertäglichkeitsprüfung nachzuweisen.

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		m3 - erfolgen, um die massiven Eingriffe in das Grundwasserregime in wasserwirtschaftlich sensiblen Räumen zu verhindern (volllaufende Keller, etc.). Darüber hinaus muss neben einer qualitativen Wertung auch eine quantitative Beurteilung erfolgen, da durch die hydraulischen Maßnahmen wesentliche Änderungen in den Wassereinzugsgebieten des Wasserwerkes Lank-Latum und damit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu erwarten ist. Ebenso befinden sich in diesem Bereich eine große Anzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen, die gegen Auftrieb bei einer mehrwöchigen Überschwemmungszeit zusätzlich mit baulichen Maßnahmen gesichert werden müssten. Durch die Einrichtung eines Retentionsraumes (Deichrückverlegung) würden darüber hinaus in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen, bedingt ackerfähige Flächen, Grünland) einer zumindest vorübergehenden Nutzung entzogen. Da in den letzten Jahren der Deich auf Meerbuscher Stadtgebiet auf der gesamten Strecke zwischen Krefeld und Düsseldorf vollständig neu und erhöht errichtet wurde, ständen die notwendigen erneuten Eingriffe zur Errichtung eines Taschenpolders in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Die Stadt lehnt demzufolge eine Inanspruchnahme der IIvericher Altrheinschlinge als Retentionsraum mit Deichrückverlegungen, zum Schutz des FFH-Gebietes und des gesamten Naturschutzgebietes "IIvericher Altrheinschlinge", ab. Der Rat der Stadt Meerbusch hat entsprechend zum LEP und zum Regionalplanentwurf negative Stellungnahmen abgeben.	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Die Stadt Meerbusch begrüßt sehr wohl ein Umdenken in der Hochwasserschutzpolitik zu einem nachhaltigen Hochwasserschutz. Unter Berücksichtigung der Größenordnung dieser Planung, des außerordentlich erheblichen technischen Aufwandes und der sonstigen absehbaren ökologischen, landschaftlichen und städtebaulichen Beeinträchtigungen ist die IIvericher Altrheinschlinge jedoch ein absolut ungeeigneter Standort für einen Polder. (siehe auch: Stellungnahme des (Rhein-)Kreises Neuss vom 7. März 2000, Az. 68.1).	
		Erhaltungsziel A 1 Für die Flächen der "Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten großflächigen Grünlandbereiche von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente" wird empfohlen eine verwechselungsfreie Darstellungsfarbe - nicht gewerbegrau - vorzusehen.	
5	Thyssengas GmbH	Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	
6	Landesverband der Jüdi- schen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden dem o. g. Verfahren zu.	
7	Stadt Krefeld	Belange der Stadt Krefeld sind, soweit erkennbar, nicht betroffen.	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
8	Deutsche Bahn AG	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hier- mit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die 5. Än- derung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss keine Bedenken. Belange der Deutschen Bahn AG sind von der Planung nicht betroffen.	
9	Landwirtschaftskammer NRW	Die in unserer Stellungnahme vom 22.01 .2015 vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden voll inhaltlich aufrechterhalten: "Zum oben aufgeführten Verfahren werden von der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken vorgetragen: Zur Änderung markiert mit der Nummer 2 von Seite 19 und im Detail auf Seite 20 des Vorentwurfs (Stand November 2014): 1) Die geplante Aufforstung der Grünlandfläche ist aus unserer Sicht nicht zu befürworten. Durch eine Aufforstung würde die Fläche der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Sollte an dem Plan festgehalten werden und die Fläche aufgeforstet werden, so ist die ökologische Aufwertung unbedingt als Ausgleichsfläche anzuerkennen, um einen weiteren Flächenverlust an anderer Stelle zu reduzieren.	Die Aufforstungsfestsetzung ist nicht Gegenstand der 5. Änd. LP III, sondern Inhalt des bestehenden rechtskräftigen Landschaftsplanes. Im Rahmen eines Erstaufforstungsantrages wird die LWK grundsätzlich beteiligt.

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		 2) Die geplante Umlegung der NSG-Grenze im Bereich der Änderung Nummer 2 verläuft durch einen direkt an eine landwirtschaftliche Hofstelle grenzenden Garten. Weder katasterliche noch natürliche Grenzen werden beachtet, sodass die Erweiterung an dieser Stelle nicht nachvollziehbar erscheint. Alternativ sollte die natürliche Grenze des Grabens verwendet werden." Zur Änderung markiert mit der Nummer 3 von Seite 19 und im Detail auf Seite 21 des Vorentwurfs (Stand November 2014): Die Erweiterung im Süd-Westen betrifft eine Fläche von etwa 6 ha. Die bereits z.T. im Naturschutzgebiet liegende Ackerfläche berührt nicht die Ziele des Naturschutzgebietes oder des FFH-Gebiets und ist in diesem Kontext nicht schutzwürdig und besitzt kein erkennbares Biotopentwicklungspotenzial. Die Schutzwürdigkeit im Sinne des Bodenschutzes der landwirtschaftlichen Fläche hingegen, ist aus unserer Sicht gegeben, da die Ackerfläche überwiegend als schutzwürdig mit zwischen 60 und 70 Bodenpunkten und teilweise sogar als sehr schutzwürdig mit 70 – 80 Bodenpunkten eingestuft ist. Lediglich ein Teil der Ackerfläche am Viehhof liegt zwischen 35 und 48 Bodenpunkten. Weiter sind die Ackerflächen als grundwasserfern zu bezeichnen. Die Fläche liegt offenbar nicht direkt im Bereich des Altrheins mit Gewässeranschluss. Eine Gewässerbeeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zu erwarten. Ein zwingend notwendiger naturschutzfachlich begründeter Puffer für schutzwürdige Flächen müsste schon bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet berücksichtigt worden sein. 	che betrifft insbesondere die rel. breite befestigte Zuwegung zum Meerhof. Ein besonderes Naturschutzpotential dieser Erweiterungsfläche ist nicht erkennbar. Die NSG Grenze des rechtskräftigen Landschaftsplanes soll unverändert

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Nachteilige Auswirkungen bei der Ausweitung des Naturschutzgebietes an die Grenzen des FFH-Gebiets wären die Einschränkungen zukünftiger baulicher Maßnahmen und ein nicht zu unterschätzendes Absinken des Beleihungswertes der Fläche. Gegenüber der Erweiterung des Naturschutzgebietes auf das FFH-Gebiet bestehen von unserer Seite Bedenken. Wir würden es daher begrüßen, wenn im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen, die Umwandlung der Erweiterung in ein Landschaftsschutzgebiet diskutiert wird.	
10	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zu den eingegangenen und eingearbeiteten Anregungen und Bedenken. Das LANUV hat keine Bedenken gegen die aufgenommenen Textpassagen.	
11	RWE Power AG Abt. Natuschutz / Land- schaftsplanung	Zunächst möchten wir uns für die Beteiligung an dem Verfahren und die damit eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Entsprechend unserer ersten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestehen aus Sicht der RWE Power AG weiterhin keine Bedenken gegen die hier geplante Änderung des Landschaftsplanes.	
12	Stadt Kaarst	Gegen die 5. Änderung des Landschaftsplanes bestehen seitens der Stadt Kaarst keine Bedenken.	
13	Landesbetrieb Wald und Holz	gegen die oben genannte Änderung des Landschaftsplanes bestehen von meiner Seite keine Bedenken. Anregungen hierzu werden nicht gegeben.	
14	Deichverband Meerbusch- Lank	Eine weitere Stellungnahme des Deichverbandes ist nicht erforderlich , da die "ordnungsgemäße Unterhaltung der	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Gewässer" unter Buchstabe f) auf Seite 30 als "unberührt von den Verboten" aufgeführt ist.	
15	Landschaftsverband Rheinland	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	
16	Netzgesellschaft Düssel- dorf mbH	Die von Ihnen angeforderten Informationen über Versorgungsleitungen liegen bei uns nicht vor, da es sich hierbei nicht um unser Versorgungsnetz handelt.	
17	PLEdoc GmbH	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen	Die vorgenommene Abgrenzung ist vollständig richtig.

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		• Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Anregung wurde berücksichtigt: Die betroffenen Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 5. Änderung des LP III beteiligt. Der Hinweis wird im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.

LfdNr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
Naturschutzverbände und Vor- sitzender des Landschaftsbeira- tes des Rhein-Kreises Neuss			
		Es wurden keine Anregungen und Bedenken von den Naturschutzverbänden oder dem Landschaftsbeirat des RKN vorgebracht.	

LfdNr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
Bürger			
		Es wurden keine Anregungen und Bedenken bei der Bürgerbeteiligung vorgebracht.	